

MITTEILUNGEN GEMEINDE SAAS-BALEN



Gemeindekanzlei

Tel. 027 957 23 37 Fax 027 957 38 12

✉ saas-balen@bluewin.ch 🏠 www.gemeinde-saas-balen.ch

Öffnungszeiten Kanzlei: Montag nachmittags 13.30 - 16.00 Uhr,
Mittwoch und Donnerstag morgens 09.00 - 11.30 Uhr

Registerbüro

Tel. 027 957 19 64

✉ registerhalter-saas-balen@bluewin.ch

Öffnungszeiten Registerbüro:
Mittwoch abends 18.00 - 19.15 Uhr

Saas-Balen, 12.02.2021

Nr. 5

Herzliche Gratulation

Am **Montag 15.02.2021** feiert Burgener-Anthamatten Quirinus seinen **93. Geburtstag**. Verwaltung und Bevölkerung gratulieren Quirinus ganz herzlich und wünschen alles Gute, Gesundheit und Gottes Segen.

Staatsrats- & Grossratswahlen / Eidgenössische Abstimmungen

Am Sonntag **07. März 2021** finden die Staats- und Grossratswahlen statt:

- Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2021-2025
- Wahl der Mitglieder des Grossen Rats für die Legislaturperiode 2021-2025

Gleichzeitig finden ebenfalls eidgenössische Volksabstimmungen statt über:

- die Volksinitiative vom 15. September 2017 „Ja zum Verhüllungsverbot“
- das Bundesgesetz vom 27. September 2019 über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)
- den Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Genehmigung des Umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien

Öffnung Wahllokal: **Sonntag, 07. März 2021** **09.30 – 10.30 Uhr** **Schulzimmer Nr. 1**

WICHTIG: Bei jedem Urnengang muss die Stimmkarte am Eingang abgegeben werden. Ohne Stimmkarte ist die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen beim persönlichen Urnengang nicht möglich.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen möchte, dem stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Der frankierte Übermittlungsumschlag wird rechtzeitig der Post übergeben
- Der Übermittlungsumschlag kann persönlich und unfrankiert auf der Gemeindekanzlei während den üblichen Öffnungszeiten in die Urne geworfen werden

Die Abstimmunterlagen dürfen NICHT in den Briefkasten beim Kanzleieingang geworfen werden (= ungültig)!!

Hundesteuern 2021

Die Hundehalter haben die Hundesteuer für das Jahr 2021 bis spätestens 31. März 2021 bei der Gemeindekanzlei gegen Vorweisen folgender Dokumente zu entrichten:

- Hunderausweis / Impfbuch (mit Chipnachweis)
- Die Haftpflichtversicherung oder eine entsprechende Bescheinigung, welche belegt, dass die durch den Hund verursachten Schäden durch die Versicherung gedeckt sind.

Wichtige Punkte

Für die Erhebung der Hundesteuer 2021 machen wir Sie gemäss den Bestimmungen von Art. 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (Fassung gemäss Änderungen vom 06. Dezember 2002) und des Staatsratsbeschlusses vom 11. Januar 2006 auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt durch die Gemeinde (=keine Hundemarken mehr).
- Die Identifikation der Hunde wird durch den **elektronischen Chip** sichergestellt. Die Gemeindepolizei ist mit einem Erkennungsgerät ausgestattet, mit welchem das Tragen des Chips geprüft werden kann.
- Hunde, die noch nicht 6 Monate alt sind und Jungtiere der Züchtereien bis zum Alter von 12 Monaten sind von der Taxe befreit.
- Die Hundesteuer für das Jahr 2021 beträgt **CHF 150.-- pro Tier**.
- Die Hunde einer Person, welche Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale **Zusatzleistungen der AHV oder IV zusätzlich** zur normalen AHV- oder IV-Rente erhalten, erhalten eine Reduktion. Die Hundesteuer für diese beträgt **CHF 5.--**.

- Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
- **Halter von AKTIVEN Gebrauchshunden**, welche einen gültigen Ausweis für Führer von Gebrauchshunden (blaue Karte) - ausgestellt durch die Walliser Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft- besitzen, müssen lediglich CHF 5.- bezahlen, vorausgesetzt, dass der Hund noch aktiv im Dienst ist.
- Jeder Hundehalter, der die Hundesteuer bis zum 31. März 2021 oder nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 3 und der Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Frist von 15 Tagen nicht bezahlt hat, kann neben der Bezahlung der Hundesteuer **zusätzlich mit einer Busse**, die bis zum Dreifachen der Steuer betragen kann, belegt werden.
- Dem Hundehalter obliegt die Pflicht, die Angaben in der **Datenbank AMICUS aktuell** zu halten und allfällige Mutationen vorzunehmen (www.amicus.ch).

Amicus

Alle Hundehalter unterstehen der Meldepflicht bei Amicus – der nationalen Datenbank für Hunde. Als Hundehalter sind Sie verpflichtet, die Angaben in dieser Datenbank aktuell zu halten und allfällige Mutation vorzunehmen. Alle nötigen Informationen erhalten Sie bei www.amicus.ch / Telefon: 0848 777 100 / E-Mail: info@amicus.ch.

Tier vermisst / gefunden?

Tierschutz Oberwallis: admin@tsow.ch / 078 600 90 40

Facebook: Öffentliche Gruppe „Vermisste – gefundene Tiere Oberwallis

Schweizerische Tiermeldezentrale: www.stmz.ch / 041 632 48 90